

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGB, BAUNVO UND PLANZV

z.B.

WA 1	Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,6	GFZ 2,0
a	Bauweise

Art DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete
----	------------------------

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. GRZ 2,4

Geschossflächenzahl GFZ als Höchstwert (Beispiel)	
z.B. GRZ 0,8	Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert (Beispiel)
z.B. IV+S	Zahl der Vollgeschosse plus Staffelgeschoss, zwingend (Beispiel)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g	geschlossene Bauweise
a	abweichende Bauweise
—	Baulinie
—	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
P	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkflächen
▼	Ein- und Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

●	Anpflanzen von Bäumen
—	Sonstige Planzeichen
—	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB
—	Zweckbestimmung: Tiefgaragen
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 (4) BauNVO i.V.m. § 16 (5) BauNVO
—	Bemaßung in Meter

II ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

○	Lackbau	△	Antip	—	Kaltmaße
○	Heißbau	△	Verrennstoff	—	Kampfbau
○	Sticht	△	Holzbohle	—	Grundmaße
○	Flussmaße	△	Abstreifen	—	Bäume
○	Gasochlor	△	Faltbau	—	Plattenbau
○	Umfahrung	△	Zwangs	—	Stabmaße
○	Überfang	△	Gebäude	—	Reinigungsmaße
○	Holzmaße	△	Gebäude	—	Straße
○	Holzmaße	△	Lackbau	—	Kampfbau
○	Stabmaße	△	Gebäude	—	Deckung
○	Deckmaße	△	Druckbau	—	Schnee
○	Gebäude	△	Heißbau	—	Schuppen
○	Straßenmaße	△	Heißbau	—	Bestandteile Höhenplan NW

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung Im WA 1 und WA 2 sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Im WA 1 sind ab dem 1. sowie im WA 2 ab dem 2. Obergeschoss ausschließlich Wohnungen zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 3 BauNVO § 1 Abs. 4 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO

Nr.	Festsetzung (Fortsetzung)	Ermächtigung
	In den WA sind Sexshops als Untertar der der Versorgung dienenden Läden nicht zulässig. Räume gem. § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind im WA 1 oberhalb des Erdgeschosses sowie im WA 2 oberhalb des zweiten Obergeschosses nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung Bei der Ermittlung der Geschossflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswände ganz mitzurechnen. Für die Baugruben WA 1 und WA 2 wird eine Oberkante Gebäude als Höchstmaß über der Bezugsebene festgesetzt. Für Gebäude mit: - vier Vollgeschossen gilt eine Oberkante Gebäude von max. 208,80 m NHN. - vier Vollgeschossen plus Staffelgeschoss sowie fünf Vollgeschossen im WA 1 gilt eine Oberkante Gebäude von max. 211,80 m NHN. - vier Vollgeschossen plus Staffelgeschoss im WA 2 gilt eine Oberkante Gebäude von max. 210,50 m NHN.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO sowie §§ 18, 19, 20 u. 21a BauNVO § 20 Abs. 3 BauNVO
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche Für das WA 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bebauungen sind im Anschluss an das WA 2 ohne seitlichen Grenzabstand sowie entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrößen unter Einhaltung der sich aus den Regelungen der ThürBO ergebenden Abstände zu errichten, soweit nicht durch die Festsetzung von Baugrenzen oder Baulinien etwas anders bestimmt wird. Die zulässige Gebäudelänge wird nicht beschränkt. Für das WA 2 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien ist durch untergeordnete Bauteile (Balkone, Loggien, Brüstungen, Vordächer, Wandscheiben) mit einer Breite von max. 5,5 m und einer Tiefe von max. 2,0 m ausnahmsweise zulässig. Ein Überschreiten von Baugrenzen ist durch untergeordnete Bauteile (Laubengänge, Balkone, Loggien, Brüstungen, Vordächer, Wandscheiben) mit einer Breite/Länge von max. 18,5 m und einer Tiefe von max. 2,0 m ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 4 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
4.	Nebenanlagen Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen gem. 14 Abs. 2 BauNVO sowie Spielanlagen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
5.	Stellplätze und Garagen Oberirdische Stellplätze und oberirdische Garagen bzw. Carports sind nicht zulässig. Ein- und Ausfahrten zu Garagen, die dem Abstellen von mehr als 6 Kraftfahrzeugen dienen, sind außerhalb der im Plan festgesetzten Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 Abs. 6 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB
6.	Verkehrflächen Die innerhalb der Straßenbegrenzungslinie dargestellte Verkehrsflächenaufteilung sowie die Lage und Anzahl der Parkflächen und die Lage und Anzahl der in der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zeichnerisch festgesetzten anzuinstallierenden Bäume kann ausnahmsweise auf Grund entsprechender Anforderungen des Straßenbaus, der Grundstückszufahrten und der Lage der Versorgungsleitungen verändert werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Oberflächenbefestigungen innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern, soweit der Boden für die Versickerung geeignet ist. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten. Oberirdische Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Befahren und Bekapen zu schützen. Im WA 1 sind zum Schutz der siedlungstypischen Vogelarten Ersatzquartiere vorzusehen: 2 mardersichere Halbhöhlen bzw. Nischenbrüterhöhlen (Zielart: Hausrotschwanz) 1 Nistkasten für 3 Sperlingsbrutpaare 4 Nistkästen/Niststeine für je 1 Mauerseglerbrutpaar Im WA 1 sind zum Schutz der auf dem Grundstück nachgewiesenen Zwergfledermausvorkommen fünf Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten an den Fassaden anzubringen. Die Ersatzquartiere sind in ausreichender Höhe (Traufe) und in südliche oder westliche Richtung auszurichten. Eine Beleuchtung der Ersatzquartiere durch Straßen- und Wegebeleuchtung ist zu vermeiden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in Chemischreinigungsanlagen nicht verwendet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
9.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Für die Einhaltung der berechneten Beurteilungsspiegel sind die Anzahl der Stellplätze in Tiefgaragen im WA 1 auf maximal 60 und im WA 2 auf maximal 16 zu begrenzen. Im WA 1 ist die nördliche Seitenwand der Tiefgaragenzufahrt ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie über die	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nr.	Festsetzung (Fortsetzung)	Ermächtigung
	gesamte Länge des Geländeeinschnitts mit einer Höhe von 1,50 m über Geländeoberkante herzustellen. Die Schallleistung der Tiefgaragen Tore ist im WA 1 $L_w \leq 70$ dB(A) und im WA 2 auf $L_w \leq 65$ dB(A) zu begrenzen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Schallleistungspegel um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten. Im WA 1 ist die Decke im Bereich der Überdachung vor dem Tiefgaragator außen schallschaltend herzustellen. Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sind so herzustellen, dass keine zusätzlichen Impulsgläusche bei der Überfahrt erzeugt werden. Die Fundamente im Bereich der Tiefgaragenzufahrten sowie ggf. eines Aufbaus sind von den Fundamenten der angrenzenden Gebäude durch Haustrennfugen zu trennen. Die Schallleistung von Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass am nächstgelegenen schutzwürdigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) TA Lärm unterschritten wird. Die Austrittsöffnungen der Lüftungseinrichtungen sind vertikal anzuordnen und müssen unter Berücksichtigung der Höhe der Vegetationsschicht die Oberkante des Geländes um mindestens 0,40 m überragen. Die Abluft ist so abzulassen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10.	Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen Nadelgehölze sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Taxus baccata (Eibe) als geschnittene Hecke. Pro 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbäum oder 2 Obstbäume als Hochstamm (gem. Pflanzenliste 1. und 2.) zu pflanzen. 1. Obstbäume (Kernobst), Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Ballen SU 14-16 cm: Apfelsorten: - Roter Gravenerstein - Geflammt Kardinal - Geheimer Brehun - Jakob Lebel Birnenorten: - Madame Verlé - Konferenz 2. Laubbäume, Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Ballen SU 18-20 cm: - Acer platanoides (Spitzahorn) - Amelanchier arborea 'Robin Hill' (Felsenbirne) - Carpinus betulus (Hainbuche) - Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) - Corylus colurna (Baumhasel) - Craetagus lavalle 'Carriere' (Apfeldorn) - Fagus sylvatica (Rotbuche) - Prunus padus (Trauben-Kirsche) - Sorbus aucuparia (Eberesche) 3. Strauchpflanzungen: verpflanzt, H 60-100 cm, Pflanzaster 10x15 m Durch Planeinzeichnung werden außerdem Anpflanzungen von Bäumen innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkflächen festgesetzt: Als Baumart sind ausschließlich säulenförmiger Spitzahorn (Acer platanoides 'Columnare Typ Ley IV'), Alleebäume/Hochstämme mit Drahtballierung, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 20-25 cm zu verwenden. Im WA 1 ist entlang der Grenze zum Flurstück 193/2 über die gesamte Länge eine min. 1,50 m hohe geschnittene Hecke aus immergrünen Gehölzen (z.B. Taxus baccata (Eibe)) zu pflanzen.	§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
	gestaltungscharakter	§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO
1.	Abgrabungen Abgrabungen an Gebäuden sind nicht zulässig. Abweichend davon sind Abgrabungen für die Herstellung von Tiefgaragenzufahrten ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
2.	Dächer Dächer sind ausschließlich in flachgeneigter Form mit einer Neigung von maximal 10 Grad zulässig. Im Bereich der rückwärtigen viergeschossigen Gebäude sind Flachdächer, die nicht als Dachterasse genutzt werden, als geneigte begrünnte Dächer auszubilden.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
3.	Staffelgeschosse Staffelgeschosse im Bereich der straßenbegleitenden viergeschossigen Bebauung sind von der straßenseitigen Fassade jeweils um mindestens 2,0 m und von der straßenabgewandten Fassade jeweils um mindestens 1,0 m einzurücken.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
4.	Fassaden Die Fassaden sind über die Oberkante des Daches in Form von Attiken zu verlängern. Die Höhe der Attika über der Oberkante der Dachfläche beträgt min. 0,5 m. Attiken sind als geschlossene Wandscheiben auszuführen. Hiervon ausgenommen sind die Fassadenwände von Staffelgeschossen. Bei Solar- oder Photovoltaikanlagen auf Dächern sind die Attiken als geschlossene Wandscheiben bis zur Oberkante der Solar- oder Photovoltaikanlagen zu verlängern. Solar- oder Photovoltaikanlagen an Fassaden sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Solar- oder Photovoltaikanlagen, die flächenbündig mit der Außenwand angebracht werden sowie Solar- oder Photovoltaikanlagen in den Brüstungsbereichen von Laubengängen, Balkonen und Loggien.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Nr.	Festsetzung (Fortsetzung)	Ermächtigung
	Die Fassadenwände baulicher Anlagen sind in Putz auszuführen. Fassadenwände, die an Verkehrsflächen grenzen, sind ausschließlich in weißem Putz zulässig. Fassadenwände, die von den Verkehrsflächen zurückgesetzt auf dem Baugrundstück liegen, sind in Graubstufungen, jedoch je Fassadenabschnitt in einer einheitlichen Farbe zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Fassadenwände von Staffelgeschossen. Abweichend davon sind außerdem Klinkerflächen in der Fassade ausnahmsweise zulässig. Reflektierende, glänzende, polierte oder spiegelnde Oberflächen sowie Bekleidungen aus Kunststoff und Keramik sind an Fassaden und senkrechten Flächen von Dachaufbauten nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von satinierten und farbigen Glasbrüstungen. Grün vorpanierte Metallbekleidungen sind unzulässig. Allgemein zulässig sind dagegen fertig gestaltete Metallbekleidungen an Loggien, Erken und aus der Fassade herausragenden Laubengängen. Erdgeschossfassaden, die Verkehrsflächen zugewandt sind, sind so auszubilden, dass die Länge geschlossener Fassadenabschnitte (Fassadenabschnitte ohne Türen oder durch Passanten einsehbarer Fenster) 25% der Gesamtlänge der Fassadenseite nicht überschreitet. Dabei sind geschlossene Fassadenabschnitte mit einer Länge > 6,0 m nur ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
5.	Sockel Sockelwände, die an Verkehrsflächen grenzen, sind ausschließlich in weißem Putz zulässig. An Verkehrsflächen grenzende Sockelwände in Bereichen der von den Verkehrsflächen zurückgesetzten auf dem Baugrundstück liegenden Fassadenabschnitte, sind in Bereichen ohne Brüstung vertikal durch eine bis zu 1 m hohe, geschnittene Hecke zu ergänzen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
6.	Tiefgaragenzufahrten Die Zufahrten von Tiefgaragen sind mit Toren zu versehen, die einen optischen Raumbabschluss gewährleisten.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
7.	Werbeanlagen Werbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Werbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 5% der Fassadenfläche einnehmen. Werbeanlagen sind maximal bis zum Brüstungsbereich des 2. Obergeschosses zulässig. Laufflicht und Wechselwerbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
8.	Abfallbehälter Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
9.	Stellplätze und Garagen Höchstzulässige Zahl der Stellplätze je Wohneinheit: Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen wird auf 10 Stellplätze pro Wohneinheit beschränkt.	§ 83 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 49 Abs. 1 ThürBO

HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

1.	Archäologische Bodenfunde Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 ThürBO Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz. 2. Bodenausschlüsse Geplante Erdaußenschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben. 3. Bodenverunreinigungen Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien im Boden, Wasser oder Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. 4. Altlasten - Belasteter Aushub Bei Tiefbauarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit dem Anfall von belastetem Aushub aus den Ausfüllungshorizonten des Geländes zu rechnen, der nach Deklarationsanalysen gem. der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft) verwertet und entsorgt werden muss. Aushubmaterial ist gemäß Parameterkatalog der TR LAGA durch ein fachkundiges ingenieurtechnisches Unternehmen untersuchen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, vorzulegen. Die Maßnahme ist fachgutachterlich zu begleiten. 5. Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
----	---

VERFAHRENSVERMERKE zur Aufstellung des Bebauungsplanes ALT 624 "Neuerbe/Meynfartstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
1. Der Stadtrat hat am 20.01.2011 den Beschluss Nr. 1885/10 über die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ALT 624 "Neuerbe/Meynfartstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 25.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 13.08.2012 bis 24.08.2012 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 15 vom 03.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Der Stadtrat hat am 27.02.2013 mit dem Beschluss Nr. 2446/12 eine erneute Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ALT 624 "Neuerbe/Meynfartstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 30.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 08.04.2013 bis 19.04.2013 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 03.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis zum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
9. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
10. Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
11. Der Stadtrat Erfurt hat am den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürBO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekräftigt.
AUSFERTIGUNG Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt A. Bausewein Oberbürgermeister
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt A. Bausewein Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungszustandes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293)

Stand: 01.01.2014

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Stand ALK:

Planverfasser:

TEPE Wolfsgangstr. 90 - 34125 Kassel
Tel. 0561/987988-0 Fax -11
- landschafts- Albrechtstraße 22 - 99092 Erfurt
- städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75
- architektur info@planungsbuero-tepe.de

Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobestraße 34, 99096 Erfurt

Bebauungsplan ALT624
"Neuerbe/Meynfartstraße"

Entwurf

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH
Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

M Maßstab: 1:500 Datum: 02.01.2014 Planausschnitt: M. ohne Maßstab Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung